

B e s c h l u s s

zur 8. Änderung der richterlichen Geschäftsverteilung des Oberlandesgerichts Braunschweig für das Geschäftsjahr 2021

I.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Tietze wird am 30.08.2021 zur Direktorin des Amtsgerichts bei dem Amtsgericht Goslar ernannt werden.

Aus diesem Anlass wird die richterliche Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2021 mit Wirkung zum 30.08.2021 wie folgt geändert:

II.

1. Richter am Oberlandesgericht Stephan wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25 1. Beisitzer und stellvertretender Vorsitzender im 1. Zivilsenat. Mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75 verbleibt er im 3. Zivilsenat. Seine Tätigkeit im 3. Zivilsenat hat Vorrang.
2. Wegen der damit einhergehenden Reduzierung der dem 1. Zivilsenat zur Verfügung stehenden Arbeitskraftanteile um 0,5 erhält der Senat in weiteren zwei Durchgängen des Turnus keine Zuteilung. Die Tabelle der Durchgänge (Ziffer III 1.a. des GVP 2021) wird dementsprechend wie folgt ergänzt:

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
1. ZS	X	X		X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X

3. An die Stelle von Richter am Oberlandesgericht Stephan als 1. Vertreter im 4. Zivilsenat tritt Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Neef.

4. Richterin am Oberlandesgericht Wölber wird 1. Beisitzerin und stellvertretende Vorsitzende im 10. Zivilsenat (bisher 2. Beisitzerin).

5. Richter am Landgericht Willers wird mit 0,05 Arbeitskraftanteil 2. Beisitzer im 10. Zivilsenat (bisher 2. Vertreter). Mit 0,95 Arbeitskraftanteil verbleibt er im 9. Zivilsenat. Seine Tätigkeit im 9. Zivilsenat hat Vorrang.

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rox wird hierdurch von der 3. Vertreterin zur 2. Vertreterin im 10. Zivilsenat. Die 3. Vertretung entfällt.

6. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rox wird 2. Vertreterin im 9. Zivilsenat.

7. Anstelle von Richterin am Oberlandesgericht Dr. Leist wird Richterin am Oberlandesgericht Schaltke 3. Vertreterin im 8. Zivilsenat.

III.

Der 7. Änderungsbeschluss der richterlichen Geschäftsverteilung vom 11.08.2021 wird unter Ziffer II.5., 2. Absatz, wegen eines Schreibfehlers dahin berichtigt, dass es statt „Er [RiOLG Dr. Puruckherr] bleibt gemäß § 21e Abs. 4 GVG zuständig für die zum 01.01.2021 vom 4. Zivilsenat übernommenen ... Verfahren betreffend Entschädigungsansprüche wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren (§§ 198-201 GVG) ...“, richtig heißen muss: „... für die zum 01.11.2020 vom 4. Zivilsenat übernommenen ...Verfahren ...“.

Scheibel

Mitzlaff

Brand

Hänsel

Klocke

Madorski

Ri'inOLG Welkerling hat ur-
laubsbedingt nicht an der Be-
schlussfassung mitgewirkt.

Scheibel